

BFH zu Zweifelsfragen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zeitgleich die beiden Urteile vom 17. Februar 2011, Az. V R 28/10 und V R 30/10, veröffentlicht, in denen er sich zu einer Reihe von Zweifelsfragen bei sog. innergemeinschaftlichen Lieferungen an Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten äußert. Insbesondere geht es dabei um Fragen zur betrügerischen Ausnutzung der Umsatzsteuerbefreiung von Liefergeschäften innerhalb der EU.

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind – ähnlich einer Ausfuhrlieferung – umsatzsteuerfrei. Korrespondierend dazu ist im Bestimmungsland ein sog. innergemeinschaftlicher Erwerb zu besteuern. Innergemeinschaftliche Lieferung und innergemeinschaftlicher Erwerb sind jeweils Teil eines innergemeinschaftlichen Umsatzes. Da innerhalb des Binnenmarktes keine zollrechtlichen Grenzkontrollen mehr durchgeführt werden, kommt es bei der Nachweiserbringung maßgeblich auf die Angaben des Lieferers zur Identität des Abnehmers an. Daraus resultiert letztlich auch die Betrugsanfälligkeit dieses Systems.

Keine Versagung der Steuerfreiheit aufgrund "Karussellgeschäft" – BFH Az. V R 30/10

Im Verfahren V R 30/10 wurden Mobiltelefone vom inländischen Unternehmer an andere Mitgliedstaaten der EU geliefert, die Gegenstand eines inländischen "Umsatzsteuer-Karussells" waren. Das Finanzgericht versagte die Steuerfreiheit für die innergemeinschaftliche Lieferung allein mit der Begründung, es liege ein "Karussellgeschäft" vor.

Allein der Verweis auf das Vorliegen eines Karussellgeschäfts reicht nach Ansicht des BFH jedoch für die Versagung der Steuerfreiheit nicht aus. Werden in einer Kette von Umsatzgeschäften tatsächlich Lieferungen ausgeführt, kann diesen im Regelfall erst aufgrund einer Täuschung über die Identität des Abnehmers die Steuerfreiheit versagt werden. Insoweit wurden jedoch keine tatsächlichen Feststellungen getroffen. Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts daher auf und verwies die Sache zur weiteren Sachaufklärung an dieses zurück.

Anerkennung von Versendungsbelegen auch ohne Unterschrift des Auftraggebers des Spediteurs – BFH Az. V R 28/10

Das Urteil V R 28/10 betrifft die bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zu beachtenden Nachweispflichten. Der liefernde Unternehmer, der die Steuerfreiheit für derartige Lieferungen in Anspruch nimmt, hat die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch Belege und Aufzeichnungen nachzuweisen. Bei einer Versendung durch einen vom Lieferer oder Abnehmer beauftragten Spediteur kann der Nachweis auch durch einen sog. CMR-Frachtbrief geführt werden. Entgegen der Verwaltungsauffassung gilt dies nach Ansicht des BFH auch dann, wenn der CMR-Frachtbrief nicht vom Auftraggeber unterschrieben ist. Der BFH stützte dies auf einen Vergleich mit anderen Versendungsbelegen (vgl. Rz. 25 des Urteils).

Allerdings setzt die Anerkennung als Versandbeleg voraus, dass die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 UStDV bezeichneten Angaben enthalten sind. Da es hinsichtlich dieser

anderen Belegangaben Unklarheiten gab, hob der BFH das Urteil zwar auf, verwies die Sache aber zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Finanzgericht zurück.